



## **Katholische Kirche Region Bern**

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

**Botschaft des Kleinen Kirchenrats** an den

**Grossen Kirchenrat** für die

**180. Sitzung vom 6. September 2017**

### **Vereinbarung „Katholische Hochschuleseelsorge aki; Trägerschaft, Angebot und Finanzierung“, Genehmigung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, die neue Vereinbarung zwischen der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (RKK) und der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG) betreffend die „Katholische Hochschuleseelsorge aki; Trägerschaft, Angebot und Finanzierung“ zu genehmigen.

#### **1. Ausgangslage**

Als Ende 2009 die Jesuiten ihr langjähriges Wirken in der katholischen Hochschuleseelsorge in Bern aus Personalmangel aufgeben mussten, ging eine gut 80-jährige Ära zu Ende. Seit 2010 führen die RKK und die GKG auf staatskirchenrechtlicher Seite, das Bischofsvikariat St. Verena und das Dekanat Region Bern auf pastoraler Seite die katholische Hochschuleseelsorge weiter. Zur Unterstützung und Beaufsichtigung des operativen Betriebs wurde eine Begleitkommission eingesetzt. Die Einzelheiten regeln eine „Geschäftsordnung“ über die Begleitkommission der Katholische Hochschuleseelsorge aki sowie eine „Vereinbarung“ zwischen den beiden staatskirchenrechtlichen Trägern.

Nach gut fünfjähriger Betriebsphase in dieser Konstruktion drängte sich aus der Sicht der Dekanatsleitung Region Bern eine Überprüfung der pastoralen Unterstellung der Hochschuleseelsorge auf. Da damit auch Fragen zur Einbindung auf staatskirchenrechtlicher Seite zusammenhängen, wurde Anfang 2016 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher die vier beteiligten Parteien vertreten waren.

## 2. Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe befasste sich zunächst mit der Frage der pastoralen Unterstellung des aki und erarbeitete Grundlagen für eine sachgerechte und zukunftsgerichtete Lösung. Die vier Parteien einigten sich auf ein Modell, bei dem die grundsätzlichen Zuordnungen der Hochschuleseelsorge unverändert bleiben. Dies bedeutet, dass das aki vorerst weiterhin bei der Landeskirche angesiedelt bleibt und der Kostenteiler 2/3 RKK und 1/3 GKG beibehalten wird. Um innerhalb des Dekanats Region Bern Synergien in der pastoralen Arbeit besser nutzen zu können, beschloss das Bischofsvikariat St. Verena die pastorale Führungsverantwortung für das aki der Dekanatsleitung zu delegieren.

Im Zuge dieser Neuordnung wird eine Änderung der Geschäftsordnung der Begleitkommission notwendig. Bei der Geschäftsordnung ging es im Wesentlichen darum, die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen der verschiedenen Akteure zu klären und an die Praxis anzupassen. Die angepasste Geschäftsordnung wurde vom Synodarat der RKK und vom KKR der GKG verabschiedet und am 22. März 2017 von den vier Parteien (RKK, GKG, Bischofsvikariat St. Verena und Dekanat Region Bern) unterzeichnet und per 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt.

## 3. Nötige Anpassung der Vereinbarung zwischen RKK und GKG

Die Überarbeitung der Geschäftsordnung hat auch Konsequenzen für die Vereinbarung zwischen der RKK und der GKG. Diese muss vom Grossen Kirchenrat genehmigt werden.

Es handelt sich dabei um eine Teilrevision, wobei die Artikel 1 „Zweck“, 2 „Trägerschaft“, 3 „Grundlagen“ und 7 „Anstellung von Mitarbeitenden“ keine Anpassungen erfahren. Die Änderungen betreffen folgende Artikel:

### **Artikel 4 Zielgruppen und Auftrag**

Während der Absatz 1 „Zielgruppen“ unverändert bleibt, wird unter Absatz 2 „Auftrag“ das Lemma „Bildung“ gestrichen. Schwerpunkte der aki-Tätigkeit sind Spiritualität, Begegnung und Dialog.

### **Artikel 5 Rahmenbedingungen**

Neu wird in Absatz 1 die Möglichkeit geschaffen, dass das Bischofsvikariat St. Verena die pastorale Führungsverantwortung an das Dekanat Region Bern delegieren kann. Weiter wird in Absatz 3 die Rechtsgrundlage für die Bildung einer Begleitkommission geschaffen.

### **Artikel 6 Begleitkommission**

Die Zusammensetzung wird klarer definiert. Die Freunde des aki und eine Vertretung der Studierenden sind ebenfalls Mitglieder der Begleitkommission und haben Antragsrecht. Weiter werden die Aufgaben der Kommission nicht in der Vereinbarung definiert, sondern in der Geschäftsordnung.

### **Artikel 8 Leistungsangebot und Leistungsnachweis / Controlling**

Neu wird das jährliche Angebot nicht nur mit der Begleitkommission, sondern auch mit der pastoralverantwortlichen Stelle abgesprochen.

### **Artikel 9 Finanzierung**

Der Anteil der GKG beträgt neu 1/3 der Kosten und nicht mehr „rund 1/3 der Kosten“. Neu wird jährlich gemeinsam ein Kostendach festgelegt, welches der Lohnentwicklung Rechnung trägt. Die Festlegung von fixen Beträgen fällt weg.

#### **Artikel 10 Vertragsdauer, Kündigung**

Die Vereinbarung wird ab 1. Januar 2018 nicht mehr für vier Jahre sondern unbefristet, mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres, abgeschlossen.

#### **4. Antrag des Kleinen Kirchenrats**

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, die Vereinbarung zwischen der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern und der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung betreffend der „Katholischen Hochschuleseelsorge aki; Trägerschaft, Angebot und Finanzierung“ zu genehmigen.

Neben dem Grossen Kirchenrat wird diese Vereinbarung ebenfalls der Synode der RKK zur Genehmigung vorgelegt.

#### **5. Beschlussentwurf**

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt die Vereinbarung zwischen der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern und der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung betreffend der „Katholischen Hochschuleseelsorge aki; Trägerschaft, Angebot und Finanzierung“.

970. Sitzung vom 10. August 2017

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung




Ignaz Caminada

Rolf Frei

#### Beilagen

- Vereinbarung zwischen der Landeskirche Bern und der GKG Bern betreffend die „Katholische Hochschuleseelsorge aki; Trägerschaft, Angebot und Finanzierung“
- Geschäftsordnung Begleitkommission Katholische Hochschuleseelsorge Bern aki (zur Kenntnis)

## Vereinbarung

zwischen der

**Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern  
(Landeskirche Bern)**

und der

**Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und  
Umgebung (GKG Bern)**

betreffend

### **Katholische Hochschuleseelsorge aki; Trägerschaft, Angebot und Finanzierung**

#### **1. Zweck der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit, die Trägerschaft, die Rahmenbedingungen und die Finanzierung für die Erfüllung des Seelsorgeauftrags.

#### **2. Trägerschaft**

Die Landeskirche Bern und die GKG Bern verpflichten sich gegenseitig, die katholische Hochschuleseelsorge im Kanton Bern zu gewährleisten. Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Bischofsvikariat St. Verena und dem Dekanat Region Bern.

#### **3. Grundlagen**

<sup>1</sup> Landeskirche Bern:

Beschlüsse der Synode vom 19. November 1983 / 28. November 2009

Artikel 10 Absatz 3 und Absatz 4 der Verfassung der Landeskirche Bern

<sup>2</sup> GKG Bern

Artikel 3 Absatz 1 des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005

#### **4. Zielgruppen und Auftrag an die Hochschuleseelsorge**

<sup>1</sup> Zielgruppen

Im Vordergrund stehen junge Erwachsene, die im Studium oder in einer anderen Ausbildung stehen.

<sup>2</sup> Auftrag

Die katholische Hochschuleseelsorge erfüllt ihren Auftrag in folgenden Bereichen:

- Spiritualität
- Begegnung
- Dialog

## **5. Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Das Bischofsvikariat St. Verena ist die fachlich vorgesetzte Stelle der Leiterin / des Leiters der katholischen Hochschuleseelsorge. Das Bischofsvikariat St. Verena kann seine Verantwortung an das Dekanat Region Bern delegieren.

<sup>2</sup> Die Leiterin / der Leiter der katholischen Hochschuleseelsorge ist verantwortlich für die Umsetzung des Auftrags gemäss Ziffer 4 Absatz 2, für die Führung des Personals und des Betriebs, für die Budgetierung und die Rechnungsführung.

<sup>3</sup> Die Hochschuleseelsorge hat ihren Standort an der Alpeneggstrasse 5 in Bern. Die Räumlichkeiten werden der Landeskirche durch die GKG Bern gegen Miete zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Für die Begleitung und Aufsicht des operativen Betriebs wird eine Begleitkommission gebildet.

## **6. Begleitkommission**

### <sup>1</sup> Zusammensetzung

Die Begleitkommission setzt sich zusammen aus den Vertretungen des Bischofsvikariats St. Verena, des Dekanats Region Bern, der Landeskirche Bern und der GKG Bern.

Die Leiterin / der Leiter der Hochschuleseelsorge, die Freunde des aki und die Vertretung der Studierenden haben Einsitz in die Kommission mit Antragsrecht. Weitere Personen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>2</sup> Für die Begleitkommission erlassen der Synodalrat der Landeskirche Bern und der Kleine Kirchenrat der GKG Bern eine Geschäftsordnung.

### <sup>3</sup> Aufgaben

Die Begleitkommission berät und unterstützt die Arbeit der katholischen Hochschuleseelsorge. Sie nimmt die in der Geschäftsordnung definierten Aufgaben wahr.

## **7. Anstellung von Mitarbeitenden**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sind bei der Landeskirche Bern angestellt. Die Anstellung der Leiterin / des Leiters und der übrigen Theologinnen / Theologen liegt in der Verantwortung des Synodalrates der Landeskirche Bern. Für die Anstellung der übrigen Angestellten ist die Leiterin / der Leiter verantwortlich.

<sup>2</sup> Für die Leitung und die zusätzlichen Stellen für Theologinnen und Theologen stehen 160 Stellenprozente zur Verfügung.

## **8. Leistungsangebot und Leistungsnachweis / Controlling**

<sup>1</sup> Die Leitung der Hochschuleseelsorge erstellt das jährliche Angebot in den unter Ziffer 4 Absatz 2 genannten Bereichen in Absprache mit der pastoralverantwortlichen Stelle und der Begleitkommission.

<sup>2</sup> Über die erbrachten und die genutzten Leistungen ist jährlich per Mitte Januar des folgenden Jahres ein Bericht zu erstellen.

## **9. Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung liegt in der Verantwortung der Landeskirche Bern und der GKG Bern. Die Landeskirche Bern beteiligt sich mit 2/3, die GKG Bern mit 1/3 an den Kosten. Der gesamte Betrag wird jährlich im Rahmen der Budgetierung durch die beiden Vertragsparteien als Kostendach festgelegt.

<sup>2</sup> Die Landeskirche Bern stellt der GKG Bern ihren in zwei Raten zahlbaren Beitrag jeweils per 30. April und 31. Oktober in Rechnung.

#### **10. Vertragsdauer, Kündigung**

Die Leistungsvereinbarung gilt ab 1. Januar 2018 und wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von einer Partei unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per Ende 2020, gekündigt werden. Änderungen und Ergänzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Bern,

#### **Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern**

Markus Rusch  
Synodepräsident

Regula Furrer  
Verwalterin

#### **Röm.-kath. Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung**

Ursula Jeneiten Brunner  
Präsidentin Grosser Kirchenrat

Rolf Frei  
Leiter Verwaltung